

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureau des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1940)
Heft: 19

Artikel: Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 8. Mai 1938
Autor: [s.n.]
Kapitel: 5: Die Parteidisziplin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die prozentuale Verteilung der Wähler der einzelnen Wahlkreise auf die Parteien ist im Anhang in Tabelle III wiedergegeben und die Verteilung der Wählermassen in den einzelnen Gemeinden in Tabelle V. Es verfügten im Wahlgang 1938:

Partei	In Anzahl Wahlkreisen über			In Anzahl Abstimmungskreisen über		
	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. . . .	6	12	18	177	82	259
Sozialdemokraten . . .	—	6	6	14	45	59
Freisinnig-dem. Partei .	1	—	1	10	18	28
Jungbauern	—	3	3	28	32	60
Katholische Volkspartei	—	3	3	32	21	53
Heimatwehr	—	—	—	—	1	1
Parteilose	—	—	—	1	—	1
Unabhängige Liste . .	—	—	—	—	1	1
Freiwirtschaftsbund . .	—	—	—	—	1	1
Total	7	24	31	262	201	463

5. Die Parteidisziplin.

Obwohl auch beim geltenden Verfahren für die Grossratswahlen (proportionales Wahlverfahren) der Kandidat im Vordergrund der Wahl steht, da man die Person wählen will, erfolgt die Stimmabgabe nach Parteien, und bei der Ausmittlung tritt erst sekundär der Kandidat auf. Jeder Kandidat muss einer Partei angehören, auch wenn es nur die Partei der „Parteilosen“ ist. Die Parteibindung ist jedoch durch folgende Zugeständnisse abgeschwächt:

1. An Stelle des ausseramtlichen Wahlzettels, der sog. Parteiliste, kann der amtliche (neutrale) Wahlzettel, welcher jedem Stimmberechtigten vor der Wahl zugestellt wird, eingelegt werden. Auf diesen werden die bevorzugten Namen aus der Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aufgetragen, ohne jedoch eine Partei oder Wählergruppe zu nennen. Diese Liste ist keine Parteiliste. Im Gegensatz zur Parteiliste wird hier die Stimmkraft nur soweit ausgenützt, als Kandidatennamen auf die Liste gesetzt werden. Den Parteien werden nur die Linien, die mit Kandidaten ihrer Partei besetzt sind, zugezählt. Die leergelassenen Linien werden als leere Stimmen gezählt. Die auf diese Weise verlorengegangenen Stimmen entsprachen:

im Wahlgang	1922	1498,6	Vollwählern	= 1,2 %	der Gesamtvollwähler
„	1926	837,4	„	= 0,6 %	„
„	1930	823,0	„	= 0,7 %	„
„	1934	1222,0	„	= 0,8 %	„
„	1938	998,7	„	= 0,6 %	„

Währenddem im Wahlgang 1934 die starke Mobilisierung der Wählermassen ein Steigen der Zahl der leeren Stimmen zur Folge hatte, lässt sich für den Wahlgang 1938 die gegenteilige Bewegung feststellen: die Zahl der leeren Stimmen sank von 14 524 auf 9230.

2. Die starre Parteibindung kann auch dadurch durchbrochen werden, dass zwar eine Parteiliste eingelegt, diese aber durch den Wähler geändert wird. Dies geschieht entweder durch Kumulieren oder durch Panaschieren. Beim Kumulieren wird der einzelne Name zweimal auf dieselbe Liste gesetzt. Panaschieren heisst die Kandidaten verschiedener Parteien auf derselben Liste mischen. Es werden dabei Kandidaten anderer Parteien auf die eigene Parteiliste herübergenommen. Das Kumulieren bedeutet einen geringeren Verstoss gegen die Parteidisziplin als das Panaschieren, da durch das Kumulieren nur Veränderungen in der Reihenfolge der Kandidaten innerhalb der eigenen Parteiliste hervorgerufen werden. Das Panaschieren dagegen schwächt die eigene Partei, indem für die Parteiliste sovielen Stimmen verloren gehen, als Kandidatennamen fremder Parteien auf ihr genannt werden. Die leeren Linien sowohl kumulierter als auch panaschierter Parteilisten zählen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Stellt eine Partei aus gewissen Gründen weniger Kandidaten auf, als Mandate im betreffenden Wahlkreis zu besetzen sind, so macht die Partei oft von selbst von einer Kumulation Gebrauch.

Eine noch stärkere Durchbrechung der Parteibindung wird erzielt durch die Kombination des Kumulierens mit dem Panaschieren.

6. Die Zuteilung der Mandate.

Auf Grund der abgegebenen Partei- und Zusatzstimmen erhielten die einzelnen Parteien folgende Anzahl Grossräte:

Partei	1922	1926	1930	1934	1938
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei .	103	100	98	101	64
Sozialdemokratische Partei (Inkl. Grütlianer)	63	63	69	79	55
Freisinnig-demokratische Partei . . .	31	34	36	32	28
Schweiz. Bauernheimatbewegung (Jungbauern)	—	—	—	—	22
Katholische Volkspartei	14	13	12	11	11
Heimatwehr	—	—	—	3	1
„Parteilose“	—	1	1	1	1
Schweiz. Freiwirtschaftsbund	—	—	—	1	1
Vereinigte bürgerliche Parteien . . .	13	13	8	—	—
Landesring der Unabhängigen	—	—	—	—	1
Total Vertreter	224	224	224	228	184